

## **Internetplattform für Asse-Unterlagen (gem. § 57 b Abs. 9 AtG)**

Das „Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II“ (Lex Asse), in Kraft getreten am 25. April 2013, sieht in § 57 b Abs. 9 Atomgesetz (AtG) die Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen die Schachanlage Asse II betreffend vor.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beauftragt, in Kooperation mit den anderen am Stilllegungsprozess beteiligten Institutionen auf dieser Seite die wesentlichen Unterlagen nach festgelegten Kriterien zu veröffentlichen. Das BfS weist darauf hin, dass Unterlagen anderer Institutionen lediglich im Auftrag veröffentlicht werden. Jede Institution ist für die Auswahl, die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Unterlagen selbst verantwortlich.

Die Internetplattform enthält:

- alle wesentlichen Unterlagen gemäß § 57 b Abs. 9 AtG, die nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II“ am 25. April 2013 verfasst wurden,
- die Unterlagen, die bereits vor dem 25. April 2013 von den beteiligten Institutionen veröffentlicht wurden und
- die wesentlichen Unterlagen gemäß § 57 b Abs. 9 AtG, die vor dem 25. April 2013 verfasst und von den beteiligten Institutionen noch nicht veröffentlicht wurden (sie werden auf freiwilliger Basis nach entsprechender Prüfung schrittweise auf dieser Seite eingestellt) sowie
- sonstige Unterlagen von wesentlicher Bedeutung.

### ***Auswahl-Kriterien für die wesentlichen Asse-Unterlagen***

Das „Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II“ (Lex Asse), in Kraft getreten am 25. April 2013 sieht in § 57 b Abs. 9 Atomgesetz vor, dass wesentliche Unterlagen nach § 10 Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 zu veröffentlichen sind. Als wesentliche Unterlagen werden insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften genannt.

Die folgende Tabelle ordnet den wesentlichen Unterlagen gemäß § 57 b Abs. 9 AtG konkrete Beispiele mit Bezug zur Schachanlage Asse II zu. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

<b>Kategorien nach § 57 b Abs. 9</b>	<b>Beispiele für wesentliche Asse-Unterlagen</b>
Der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt	IAEA (Safeguards-Abkommen), Euratom, Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung und dazu gehörender Schriftverkehr
Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt	Studien und Berichte, Veröffentlichungen
Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen	Sachstandsberichte zum Gesamtprojekt oder zur Umsetzung von Teilprojekten
Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken	Berichte zur Umgebungsüberwachung der Schachanlage Asse II
Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, Umweltvereinbarungen sowie zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltverträglichkeitsprüfung) und Risikobewertungen	Genehmigungen und andere atom- und strahlenschutzrechtliche Gestattungen
Weisungen	Erlasse des BMU
Empfehlungen	Empfehlungen und Stellungnahmen der Entsorgungskommission (ESK) und der Strahlenschutzkommission (SSK)
Verwaltungsvorschriften	Regeln des Kerntechnisches Ausschusses (KTA-Regeln) oder Normen (DIN)

Bei der Veröffentlichung der Unterlagen muss sichergestellt werden, dass konkurrierende Rechte oder Interessen Dritter nicht verletzt werden. Ist dies (z.B. durch auszugsweise Veröffentlichung oder Schwärzungen) nicht zu gewährleisten, werden die Unterlagen nicht veröffentlicht.

Dies gilt insbesondere für Unterlagen:

- die sicherheitsrelevante Inhalte (z.B. zur Anlagensicherung) enthalten.
- die personenbezogene Daten offenbaren, Urheberrechte verletzen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.
- deren Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, auf laufende Gerichtsverfahren oder auf Ermittlungen hätte. Hierbei ist im Einzelfall abzuwägen, ob das Interesse an der Veröffentlichung überwiegt.